

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2025

Nr. 2025/689

Kantonaler Richtplan: Anpassung 2022 / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2017/1557) und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. Mit der Anpassung 2022 wird der Richtplan in folgenden Kapiteln angepasst:

- S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen
- L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone
- L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung
- V-6 Fuss- und Veloverkehr
- E-1.1 Oberflächengewässer.

Zusätzlich werden verschiedene Kapitel fortgeschrieben. Dabei handelt es sich um geringfügige Aktualisierungen sowie Bereinigungen.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung 2022

Mit der Anpassung 2022 (Version für die öffentliche Auflage) sind folgende Änderungen vorgesehen.

2.1.1 S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen

Gegenstand der Richtplananpassung sind vier Erweiterungen von bestehenden güterverkehrsinintensiven Anlagen, die als Vorhaben aufgenommen werden (neuer Beschluss S-3.3.9). Es handelt sich um die folgenden Gebiete:

- Egerkingen: Langacker (Post AG)
- Hägendorf: Estermatt (F. Murpf AG)
- Neuendorf, Egerkingen: Chilchstegacker, Stegacker (Migros Verteilbetriebe MVB)
- Wangen b.O., Rickenbach: Husmatt (Nationale Verteilzentrale NVZ Coop).

Für jedes Vorhaben liegen stufengerechte Abklärungen vor. Die einzelnen Raumplanungsberichte bilden die Grundlage für die Richtplananpassung. In den Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.3.9 werden für jedes Vorhaben Vorgaben für die weitere Planung aufgenommen. Es handelt sich insbesondere um Festlegungen zur optimalen Nutzung des Bodens und zum Verkehr. An den bestehenden Planungsgrundsätzen (S-3.3.1 bis S-3.3.7) und dem bestehenden Planungsauftrag (S-3.3.8) wird festgehalten. Da das Kapitel S-3.3 nun auch Vorhaben umfasst, wird es umbenannt in «Verkehrsintensive Anlagen».

2.1.2 L-1.2 Fruchtfolgeflächen

Mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes ist der Kanton Solothurn aufgefordert, eine Regelung zur Kompensation von FFF im Richtplan einzuführen. Der Bund forderte den Kanton im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung 2019 auf, die Arbeiten dazu aufzunehmen. Hinzu kommt, dass der Kantonsrat mit dem Auftrag «Kompensationspflicht bei Fruchtfolgeflächenverbrauch» den Regierungsrat aufgefordert hat, die FFF in ihrer Gesamtheit zu schonen, ihre Beanspruchung zu minimieren und Regelungen für die Kompensation zu erlassen (vgl. KRB Nr. A 0088/2019 vom 2. September 2020). Mit der Richtplananpassung 2022 werden der Planungsgrundsatz L-1.2.1 an die Vorgaben des Bundes angepasst, zwei neue Planungsgrundsätze (L-1.2.2 und L-1.2.3) eingeführt, welche den Umgang mit den FFF und die Kompensation regeln, der Planungsauftrag L-1.2.4 zur Nachführung des Inventars angepasst und ein neuer Planungsauftrag zur Berichterstattung (L-1.2.5) aufgenommen. Mit diesen Festlegungen können die FFF noch besser erhalten bzw. geschont werden. Für unumgängliche Beanspruchungen werden Kompensationsregelungen eingeführt, insbesondere damit der Kanton den vom Bund vorgegebenen kantonalen Mindestumfang an FFF langfristig sichern kann.

2.1.3 L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone

Ausgelöst durch den Kulturlandbedarf diverser Projekte im Raum Gäu (u.a. 6-Spur-Ausbau N01) wurde eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt. Darin ist als Massnahme zur Kompensation des Flächenverlustes durch Produktionsmöglichkeiten mit höherer Wertschöpfung der Gemüsebau in Gewächshäusern aufgenommen worden. Aufgrund des Interesses an Gewächshäusern in der Region Gäu/Untergäu evaluierte der Kanton geeignete Flächen. Zwecks Schonung von Kulturland wurden auch Synergienutzungen, z.B. die Nutzung bestehender Dachflächen oder bisher unbebauter Bauzonen, in die Evaluation miteinbezogen. Hinzu kommt der Trend zur erhöhten Nachfrage nach regionalem Gemüse. Die Produktion von Gemüse in Gewächshäusern hat gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile. Sie ist unter anderem sehr produktiv pro Flächeneinheit, liefert weitgehend witterungsunabhängig stabile Erträge und hat mit einem geschlossenen System geringere Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Grundwasser.

Folgende Vorhaben werden aufgenommen (L-1.4.11):

Gemüsebau als Hauptnutzung:

- Gunzgen: Längenbuech, Hofmatt
- Egerkingen: Neumatten
- Oberbuchsitzen: Muermatten
- Oensingen: Fröschenloch, Dünnerfeld.

Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung:

- Egerkingen, Härkingen, Neuendorf: Widenfeld

- Egerkingen, Neuendorf: Chilchstegacker, Stegacker
- Härkingen: Fuchsmatten, Pfannenstiel, Welschmatt
- Oensingen: Garwiden.

Zudem wird der Planungsgrundsatz L-1.4.6 zu den Ausschlussgebieten angepasst und mit Vorbehaltsgebieten ergänzt.

2.1.4 L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Das Gebiet Bergmatten in der Gemeinde Hofstetten-Flüh ist ein beliebtes Ausflugsziel in der Region Basel. Um die Entwicklung besser zu koordinieren und die verschiedenen Interessen aufeinander abzustimmen, wird das Gebiet als Vorhaben im Beschluss L-5.7 aufgenommen. Damit wird auch die Grundlage für die Ausscheidung einer kommunalen Spezialzone nach Art. 18 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) geschaffen.

2.1.5 V-6 Fuss- und Veloverkehr

Der kantonale Velonetzplan bildet das Führungs-, Planungs- und Informationsinstrument, mit welchem der Kanton Solothurn den Auftrag zur kantonalen Velonetzplanung räumlich umsetzt, sowie die Grundlage für Investitionen des Kantons für die kantonalen Velorouten.

Folgende Velorouten von kantonaler Bedeutung werden festgesetzt (Beschluss V-6.7):

Velovorrangrouten:

- V 1 Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE): Abschnitte Solothurn – Bellach und Bettlach – Grenchen
- V 2 Solothurn – Subingen
- V 3 Solothurn – Rechterswil
- V 4 Solothurn – Langendorf
- V 5 Olten – (Aargau AG – Zofingen AG)
- V 6 Olten – Däniken – Schönenwerd – (Aarau AG – Lenzburg AG)
- V 7 Olten – Hägendorf
- V 8 (Aesch BL) – Dornach – (Münchenstein BL).

Velohaupttrouten:

- H 101 Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE)
- H 102 Solothurn – Flumenthal – (Wiedlisbach BE)
- H 103 Ring Solothurn (St. Katharinen – Kantonsschule – Dreibeinskreuz – Bahnhof)
- H 104 Oberdorf – Bellach
- H 105 Grenchen – (Arch BE)

- H 106 Biberist – Lohn-Ammannsegg – (Bätterkinden BE)
- H 107 Biberist/Gerlafingen – Derendingen – Luterbach (Attisholz)
- H 108 Subingen – Aeschi – (Herzogenbuchsee BE)
- H 109 Deitingen – Subingen/Derendingen
- H 110 Deitingen – Luterbach – Zuchwil – Solothurn
- H 201 Oensingen – Balsthal
- H 202 Balsthal – Laupersdorf
- H 203 Hägendorf – Oensingen – (Niederbipp BE)
- H 204 Olten – Trimbach
- H 205 Olten – Winznau – Schönenwerd
- H 206 Stüsslingen/Lostorf – Winznau
- H 207 Lostorf – Erlinsbach – (Aarau AG)
- H 301 Dornach – (Arlesheim BL)
- H 302 Rodersdorf – Flüh – Bättwil – (Therwil BL)
- H 303 Bättwil – Witterswil – (Ettingen BL)
- H 304 Büsserach – Breitenbach – (Brislach BL)
- H 305 Breitenbach – (Laufen BL).

In der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis wird die Velovorrangoute V 1 Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE): Abschnitt Bellach – Bettlach aufgenommen, da hier noch Abstimmungsbedarf mit der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn besteht (V-6.8).

Zudem werden ein neuer Planungsgrundsatz (V-6.2) und ein neuer Planungsauftrag (V-6.4) zu den Velorouten aufgenommen.

2.1.6 E-1.1 Oberflächengewässer

Die Dünnern von Oensingen bis zur Mündung in Olten entspricht bisher nicht den Anforderungen an den Hochwasserschutz (hundertjährlich wiederkehrendes Ereignis) und an eine naturnahe Gestaltung des Gewässerraums. Im Richtplan wird nun das Projekt «Lebensraum Dünnern» als Vorhaben festgesetzt (E-1.1.6). Basis für die weitere Planung bildet das Vorprojekt der Variante «Ausbauen und Aufwerten». In den Handlungsanweisungen zum Vorhaben wurden die Vorgaben für die weitere Planung aufgenommen. Diese beinhalten auch die Projektoptimierungen. Die nachfolgende Planung erfolgt abschnittsweise mit kantonalen Nutzungsplänen.

2.2 Verfahren

2.2.1 Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Vor der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung 2022 fand vom 2. November 2022 bis am 31. Dezember 2022 die Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen statt. 43 Anhörungsteilnehmende äusserten sich mit insgesamt 223 Anträgen und Bemerkungen. Am meisten Rückmeldungen gingen zum Kapitel S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen ein. Die Rückmeldungen betrafen insbesondere den Verkehr und die Erschliessung, aber auch die flächensparende Nutzung, die Nutzung von Synergien und die Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild. Teilweise gingen die Anliegen bereits ins Detail und damit über die Stufe der Richtplanung hinaus resp. können nicht im Richtplanverfahren geregelt werden (z.B. Forderung nach finanzieller Entschädigung). Das Bau- und Justizdepartement hielt an den vier Vorhaben (Beschluss S-3.3.9) vollumfänglich fest, jedoch wurden die Handlungsanweisungen für die weitere Planung ergänzt und konkretisiert. Zum Kapitel L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszonen erfolgten kritische bis ablehnende Rückmeldungen. Auch hier hielt das Bau- und Justizdepartement an allen Vorhaben fest. Zum Kapitel V-6 Fuss- und Veloverkehr gingen ebenfalls viele Rückmeldungen ein, die zum grossen Teil konkrete Anliegen bezüglich Linienführung der Velorouten enthielten. Diese sind in einem nachgelagerten Planungsverfahren zu behandeln. Beim Kapitel E-1.1 Oberflächengewässer wurde aufgrund der Rückmeldungen beim Beschluss zum Vorhaben Hochwasserschutz und Aufwertung Dünnern eine zusätzliche Handlungsanweisung für die nachfolgende Planung zu den Massnahmen in der Stadt Olten aufgenommen. Zu den Kapiteln L-1.2 Fruchtfolgeflächen und L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung gingen nur wenige Rückmeldungen ein, die zu keinen Änderungen am Richtplanentwurf führten.

2.2.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung 2022 fand vom 24. April 2023 bis am 23. Mai 2023 statt. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die betroffenen Gemeinden des Kantons Solothurn. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 16 vom 21. April 2023. Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingeladen.

Für die Richtplananpassung 2022 stand erstmals das Tool E-Mitwirkung zur Verfügung. Während der Auflagezeit waren die Unterlagen im Internet unter mitwirken.so.ch verfügbar. Einwendungen gegen die Richtplananpassung konnten damit auch direkt online im Tool E-Mitwirkung eingegeben werden.

2.2.3 Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage äusserten sich 73 Einwendende mit 403 Rückmeldungen:

- 29 Gemeinden
- 3 Kantone
- 24 Organisationen und Verbände
- 9 Unternehmen
- 8 Privatpersonen.

Am meisten Einwendungen gingen zum Kapitel S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen, gefolgt von den Kapiteln V-6 Fuss- und Veloverkehr und L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone ein.

2.2.4 Vorprüfung des Bundes

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) äusserte sich in seinem Vorprüfungsbericht vom 21. November 2023 wie folgt zur Anpassung:

S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen

Der Bund würdigt das Vorgehen des Kantons bei der Aufnahme der Logistikvorhaben in den Richtplan. Für den Bund ist der Standort der Logistikzentren aufgrund der Nähe zur Nationalstrasse, insbesondere der Kreuzung der beiden Hauptachsen N1 und N2 in Egerkingen, nachvollziehbar. Der Bund weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kanton bei den Vorhaben eine flächensparende, dichte Nutzung anzustreben hat. Betreffend Abstimmung mit dem Schienenverkehr beantragt er, dass die Koordination mit weiteren Planungsinstrumenten des Bundes, insbesondere dem Sachplan Verkehr Teil Programm, sichergestellt und nachgewiesen sowie das Gütertransportgesetz beachtet werden muss. Zudem erteilt der Bund verschiedene Aufträge für die nachgeordnete Planung – wie die Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) betreffend Auswirkungen auf Anschlüsse und Verkehrsfluss der Nationalstrasse – sowie einen Auftrag zur Weiterentwicklung des Richtplans.

L-1.2 Fruchtfolgeflächen

Der Bund hält fest, dass mit den Anpassungen zum Kapitel L-1.2 die Vorgaben des Sachplans FFF umgesetzt werden. Er weist darauf hin, dass gemäss Grundsatz 7 des Sachplans FFF die Kantone angehalten sind, Böden zu bezeichnen, welche sich für eine Aufwertung eignen, und stellt fest, dass eine Aussage dazu auch im Richtplan hilfreich wäre.

L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone

Aus Sicht des Bundes erscheinen die festgesetzten Eignungsgebiete für Gewächshäuser gut nachvollziehbar. Er begrüsst, dass auch Eignungsgebiete festgesetzt werden, in denen der Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung erfolgen soll. Zudem erteilt er zwei Aufträge für die nachgeordnete Planung (Berücksichtigung ISOS und Einbezug SBB beim Standort Muermaten, Oberbuchsiten).

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Der Bund würdigt das Bestreben des Kantons, die verschiedenen Nutzungen im Gebiet Bergmaten (Gemeinde Hofstetten-Flüh) aufeinander abzustimmen und die Erschliessung und Parkierung besser zu regeln. Er weist dabei auf die Berücksichtigung der ungeschmälernten Erhaltung des TWW-Objekts hin.

V-6 Fuss- und Veloverkehr

Der Bund begrüsst das Vorgehen des Kantons betreffend Veloverkehr, damit das Velowegnetz gemeindeübergreifend koordiniert und verbessert werden kann. Er stellt zudem einen Antrag für die nachgeordnete Planung betreffend Parallelführung von Velorouten zu Bahnlinien.

E-1.1 Oberflächengewässer

Beim Vorhaben für den Hochwasserschutz und die Aufwertung der Dünnern hat der Kanton bereits eine Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt eingeholt. Der Bund weist darauf hin, dass

der Kanton die daraus hervorgehenden allfälligen richtplanrelevanten Änderungen entsprechend zu berücksichtigen hat. Zudem beauftragt er den Kanton, in der nachgeordneten Planung die Schutzinteressen der Archäologie zu berücksichtigen sowie die Massnahmen mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und im Bereich des Bahntechnikcenters Hägendorf mit den SBB abzustimmen.

2.2.5 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Das Bau- und Justizdepartement wertete die eingegangenen Einwendungen und die Vorprüfung des Bundes aus und nahm zu allen Anträgen Stellung. Es verfasste einen Einwendungsbericht und stellte ihn mit Brief vom 5. März 2024 allen Einwenderinnen und Einwendern zu. Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auflage sowie der Vorprüfung des Bundes werden einige Inhalte angepasst:

- S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen: Bei den Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen werden in den Handlungsanweisungen zu den einzelnen Vorhaben Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen (Beschluss S-3.3.9).
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen: Im Planungsauftrag zur Berichterstattung wird der Kantonsrat ergänzt (Beschluss L-1.2.5).
- L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone: Die Standorteigenschaften für «Spezielle Landwirtschaftszonen» werden ergänzt und die Wildtierkorridore werden als Vorbehaltsgebiete aufgenommen (Beschlüsse L-1.4.5 und L-1.4.6). Bei den Eignungsgebieten für Gewächshäuser in Oberbuchsitzen und Oensingen werden die Handlungsanweisungen ergänzt (Beschluss L-1.4.11).
- V-6 Fuss- und Veloverkehr: Im Planungsgrundsatz zu den Velorouten von kantonaler Bedeutung wird ergänzt, dass der Kanton diese in Absprache mit den Gemeinden führt (Beschluss V-6.2). Die Velohauptroute H 107 Biberist/Gerlafingen – Derendingen – Luterbach (Attisholz) wird nach Riedholz/Feldbrunnen-St. Niklaus verlängert; die H 110 Deitingen – Luterbach – Zuchwil – Solothurn ab Wangen a.A. (BE) geführt (Beschluss V-6.7).
- E-1.1 Oberflächengewässer: Die Handlungsanweisungen zum Vorhaben der Dünnern von Oensingen bis Olten werden aufgrund der vom Bund angebrachten Aufträge für die nachfolgende Planung ergänzt (Beschluss E-1.1.6).
- L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung: In diesem Kapitel werden keine Änderungen vorgenommen.

2.2.6 Beschwerden von Regionalplanungsorganisationen und Gemeinden

Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, können gegen den Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen (§ 64 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG; BGS 711.1). Während der Frist gingen sieben Beschwerden ein:

- Einwohnergemeinde Egerkingen (datiert vom 18. März 2024)
- Gemeinde Fülenbach (datiert vom 17. März 2024)
- Einwohnergemeinde Gunzgen (datiert vom 15. März 2024)

- Einwohnergemeinde Hägendorf (datiert vom 14. März 2024 sowie nachgereichte Bestätigung datiert vom 29. April 2024)
- Einwohnergemeinde Neuendorf (datiert vom 14. März 2024 sowie nachgereichte Begründung datiert vom 18. April 2024)
- Einwohnergemeinde Niederbuchsiten (datiert vom 15. März 2024)
- Einwohnergemeinde Oensingen (datiert vom 15. März 2024 sowie nachgereichte Bestätigung datiert vom 30. April 2024).

2.2.7 Behandlung der Beschwerden

2.2.7.1 Beschwerde der Einwohnergemeinde Egerkingen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen stellt in ihrer Beschwerde folgende Anträge:

- Hauptantrag: Es sei in Gutheissung der Beschwerde auf das Vorhaben gemäss L-1.4.11 in der Abstimmungskategorie Festsetzung des Gebiets «Egerkingen - Neumatten - Planquadrat H5» als Eignungsgebiet für Gewächshäuser zu verzichten.
- Eventualantrag: Es sei bei Ablehnung des Rechtsbegehrens ein Abstand von 200 m zu GB Egerkingen Nr. 1765 zu gewähren.

Das Bau- und Justizdepartement führte zusammen mit dem Volkswirtschaftsdepartement am 11. Juli 2024 mit der Einwohnergemeinde Egerkingen eine Beschwerdeverhandlung durch, die dazugehörige Aktennotiz datiert vom 10. September 2024. Anlässlich der Sitzung konnte die Gemeinde ihre Beschwerde mündlich nochmals erläutern, währenddem die Departemente ihre Sichtweisen darlegten. Für die Einwohnergemeinde Egerkingen steht die Entwicklung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA) in der Neumatten zu einem attraktiven Ort im Zentrum; diese dürfe durch ein Gewächshaus nicht beeinträchtigt werden. Sie sehe als mögliche Lösung, nur die drei östlichen Parzellen als Eignungsgebiet für Gewächshäuser zu berücksichtigen und Vorgaben zur siedlungsverträglichen Gestaltung aufzunehmen. Die Erschliessung solle über den Flurweg von Südosten erfolgen. Die beiden Departemente halten fest, dass eine Optimierung des Gebiets durchaus in Betracht gezogen werden könne. Eine Mindestfläche von drei Hektaren sei aber Voraussetzung für ein Gewächshaus. Ein Gewächshaus im Gebiet «Neumatten» angrenzend an Autobahn und Gäupark könne Vorzeigecharakter haben und nach Möglichkeit sogar für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Departemente könnten den Anliegen der Einwohnergemeinde Egerkingen insofern nachkommen, indem der Richtplanbeschluss L-1.4.11 mit Handlungsanweisungen im Sinne des Eventualantrags ergänzt würde.

An den Eignungsgebieten für Gewächshäuser wird festgehalten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, in den festgelegten Gebieten grossflächig intensive landwirtschaftliche Produktion in Gewächshäusern zu ermöglichen. Ausserhalb dieser Gebiete sind grosse Gewächshäuser im Raum Gäu/Untergäu somit ausgeschlossen. Auslöser für die Studie «Eignungsgebiete für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu/Untergäu» war die Massnahme «Spezielle Landwirtschaftszone für den Gemüsebau» aus der Landwirtschaftlichen Planung (LP) N1-Ausbau Luterbach-Härkingen/Gäu (vgl. RRB Nr. 2019/780 vom 14. Mai 2019). Das Thema Intensivlandwirtschaft wurde auch in der Testplanung «All-Gäu» aufgegriffen: In der Entwicklungsperspektive 2040 ist als Massnahme «Gewächshäuser als nachhaltige Anbauflächen etablieren» festgelegt. Spezifisch für Egerkingen ist das Leuchtturmprojekt «Gmües-Turm» aufgeführt. Ein solcher könnte eine Synergienutzung mit dem Leuchtturmprojekt Markthalle darstellen. Die Ausscheidung der Eignungsgebiete für Gewächshäuser erfolgte mit einer stufengerechten Interessenabwägung: Es wurden landwirtschaftliche, landschaftliche und ökologische Kriterien berücksichtigt, Natur- und Landschaftsschutzaspekte einbezogen sowie Verkehrsanbindung, Erschliessung

und Energieversorgung beachtet. Der Solothurner Bauernverband war in die Arbeiten einbezogen, schliesslich wurden die Standortgemeinden konsultiert und die Grundeigentümer informiert. Das Gebiet «Neumatten» in Egerkingen schneidet aufgrund der Evaluation und der Interessenabwägung als geeignet ab. Besonders hervorzuheben ist die gute Erschliessung und die Lage. Als Nachteil wird auf die Nähe zum Wohngebiet und zum Gewässerraum der Dünnern hingewiesen. Die Bedenken der Einwohnergemeinde Egerkingen bezüglich der Entwicklung der angrenzenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und der möglichen Beeinträchtigung der Wohnzone im Gebiet «Neumatten» können nachvollzogen werden, wenn eine Anlage in direkter Nachbarschaft erstellt würde. Unter Einhaltung eines Mindestabstands und mit einer sorgfältigen Eingliederung kann diesen Bedenken Rechnung getragen werden. Ausserdem kann ein Gewächshaus als Lärmschutz gegenüber der Autobahn wirken. Es werden entsprechende Handlungsanweisungen im Richtplanbeschluss aufgenommen.

Im Ergebnis ist an der Festsetzung des Eignungsgebiets für Gewächshäuser «Neumatten» in Egerkingen festzuhalten. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen. Im Eventualantrag ist die Beschwerde gutzuheissen. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

2.2.7.2 Beschwerde der Gemeinde Fulenbach

Die Gemeinde Fulenbach stellt in ihrer Beschwerde folgende Begehren:

- Der Kantonale Richtplan: Anpassung 2022 sei mit den Forderungen der Gemeinde Fulenbach zu ergänzen bzw. zu konkretisieren und die Entscheide des Bau- und Justizdepartementes im Zuge des Einwendungsberichtsverfahrens zu ergänzen.
- Im Kapitel S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen sind die klaren Forderungen der Gemeinde Fulenbach in den Richtplantext aufzunehmen.
- Die angekündigte Gesamtverkehrskonzeption Gäu/Untergäu sowie das Mobilitätskonzept ist als integrierender Bestandteil der Richtplananpassung aufzunehmen.
- Die Finanzierungsgrundsätze einer neuen Verkehrsinfrastruktur im Gäu/Untergäu zu Lasten der Logistikbetriebe sind richtplantechnisch zu sichern.
- Die Richtplanänderung 2022 ist abzulehnen, da die Forderungen der Beschwerdeführerin in keiner Art und Weise gehört bzw. berücksichtigt wurden.

Das Bau- und Justizdepartement führte am 12. Juni 2024 eine Beschwerdeverhandlung mit der Gemeinde Fulenbach durch, die dazugehörige Aktennotiz datiert vom 3. Juli 2024. Anlässlich der Sitzung konnte die Gemeinde ihre Beschwerde mündlich nochmals erläutern, währenddem das Departement seine Sicht darlegte. Die Gemeinde Fulenbach stellt fest, dass die Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen grosse Auswirkungen auf die Gemeinden hätten, die nach ihrer Auffassung in keiner Weise abgestimmt und koordiniert seien. Eine Gesamtverkehrs- und Mobilitätsstrategie müsse Lösungen aufzeigen und die Betriebe in die Pflicht nehmen. Die Gemeinde fordert das Vorliegen eines Gesamtkonzepts und daraus abgeleitet gezielte Verkehrsmassnahmen, die im Richtplan zu sichern seien, bevor güterverkehrsintensive Vorhaben festgesetzt würden. Eine Erweiterung des Logistikangebots auf Basis der bestehenden Verkehrsinfrastruktur sei nicht machbar und würde nicht akzeptiert. Das Bau- und Justizdepartement stellt fest, dass an die Vorhaben hohe Anforderungen – insbesondere im Bereich Verkehr und Mobilität – gestellt würden. So sei ein umfassendes Mobilitätskonzept für die Nutzungsplanung zu erarbeiten. Dabei würden die betroffenen Gemeinden einbezogen. Für die Mitfinanzierung der Strasseninfrastruktur durch Verursacher gebe es entsprechende rechtliche Grundlagen; dies betreffe Massnahmen für Anpassungen an Knoten oder andere Optimierungen, die im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen seien. Das Departement halte an der Rahmenbedingung fest, dass die Vorhaben mit dem Charakter von Erweiterungen bestehender Betriebe grundsätzlich

auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur auszurichten seien. Losgelöst von den Vorhaben würden die Arbeiten zum Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu laufen. Ziel sei, ein von der Region getragenes Massnahmenpaket festzulegen, welches die künftigen Entwicklungen aufnehmen könne. Es sei aber verfrüht, konkrete Massnahmen in den Richtplan aufzunehmen. Das Departement könne aber dem Anliegen der Gemeinde Fulenbach insofern Rechnung tragen, indem ein neuer Planungsauftrag im Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen aufgenommen werde.

Es wird festgehalten, dass die vier Vorhaben (Erweiterungen der Post, der Migros Verteilbetriebe, der Nationalen Verteilzentrale Coop und der F. Murpf AG) von kantonalen Bedeutung sind. Für die weitere Planung haben sie sich an der bestehenden Verkehrsinfrastruktur auszurichten. Im Richtplan werden für alle Vorhaben Handlungsanweisungen festgelegt, welche in der weiteren Planung zu vertiefen und zu konkretisieren sind. Für den Bereich Mobilität/Verkehr sind hierfür besonders die zu erarbeitenden umfassenden Mobilitätskonzepte zu erwähnen, die folgende Themen umfassen: Arealerschliessung, Optimierung der Fahrten, Anbindung ans übergeordnete Verkehrsnetz, Nutzung Schienentransporte, Vermeidung Mehrverkehr durch bewohntes Gebiet/Ortskerne, Anbindung an öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie ans Velonetz. Dazu gehörend ist ein entsprechendes Controlling festzulegen. Falls sich in der weiteren Planung zeigt, dass durch ein Vorhaben Mehrkosten an Strasseninfrastrukturen ausgelöst werden, so bestehen entsprechende rechtliche Grundlagen für die Finanzierung. Der Kanton ist sich der Notwendigkeit eines leistungsfähigen Gesamtverkehrssystems im Raum Gäu/Untergäu bewusst: Zurzeit laufen die Arbeiten für das Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu unter der Federführung des Amts für Verkehr und Tiefbau sowie unter Einbezug der Gemeinden. Nach erfolgter Abstimmung der Ergebnisse und der stufengerechten Interessenabwägung können entsprechende Vorhaben in einer späteren Richtplananpassung räumlich gesichert werden. Um der Bedeutung dieses Konzepts Rechnung zu tragen, wird ein neuer Planungsauftrag im Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen in den Richtplan aufgenommen, der dem Amt für Verkehr und Tiefbau die Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts Olten-Gäu behördenverbindlich überträgt und der festhält, unter welchen Voraussetzungen eine räumliche Sicherung von Vorhaben im kantonalen Richtplan erfolgen kann. Die von der Gemeinde Fulenbach geforderten Finanzierungsgrundsätze für eine neue Verkehrsinfrastruktur können hingegen nicht im kantonalen Richtplan festgelegt werden, da es sich beim Richtplan um ein räumliches Koordinations- und Führungsinstrument handelt. Der Kanton will sich aber beim Bund für die angemessene Anerkennung der Schlüsselrolle einsetzen, welche die Region Gäu für die Landesversorgung übernimmt. In diesem Zusammenhang werden vorerst grundsätzliche Fragen geklärt, damit das weitere Vorgehen festgelegt werden kann (vgl. RRB Nr. 2025/257 vom 25. Februar 2025).

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu erheben.

2.2.7.3 Beschwerde der Einwohnergemeinde Gunzgen

Die Einwohnergemeinde Gunzgen stellt in ihrer Beschwerde folgende Anträge:

- Beschluss L-1.4.11: Der Standort Gunzgen muss als Eignungsgebiet gelöscht werden, da dieser nicht geeignet ist.
- Beschluss L-1.4.6: Der Siedlungstrenngürtel sowie Landschaftsschutzzonen sollen als Ausschlussgebiet wieder aufgenommen werden (nicht nur als Vorbehaltsgebiet).

Das Bau- und Justizdepartement führte zusammen mit dem Volkswirtschaftsdepartement am 2. Juli 2024 mit der Einwohnergemeinde Gunzgen eine Beschwerdeverhandlung durch, die dazugehörige Aktennotiz datiert vom 10. September 2024. Anlässlich der Sitzung konnte die Gemeinde ihre Beschwerde mündlich nochmals erläutern, währenddem die Departemente ihre Sichtweisen darlegten. Die Einwohnergemeinde Gunzgen hält fest, dass der Standort «Längenbuech, Hofmatt» sich aus ihrer Sicht nicht für ein Gewächshaus eigne: Er liege im

Siedlungstrenngürtel bzw. in der Landschaftsschutzzone und es handle sich um ein Naherholungsgebiet. Sie befürchte zudem, dass damit die Entwicklung der Industriezone verhindert werden könnte. Ausserdem käme ein Gewächshaus nicht den Landwirten und Landwirtinnen des Dorfes zugute und auch die Gemeinde hätte keinen Nutzen davon. Die Departemente halten fest, dass mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Gewächshäuser der Landwirtschaft in der Region Perspektiven für eine umwelt-, ressourcenschonende und marktkonforme Produktion geboten würden. Der Standort in Gunzgen sei aus kantonaler Optik geeignet. Mit einer geschickten Einbettung und Gestaltung der Bauten und Anlagen könnten die umliegenden Industriebauten und -anlagen sogar besser abgeschirmt werden. Dies könne in den Handlungsanweisungen zum Richtplanbeschluss L-1.4.11 ergänzt werden.

An den Eignungsgebieten für Gewächshäuser wird festgehalten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, in den festgelegten Gebieten grossflächig intensive landwirtschaftliche Produktion in Gewächshäusern zu ermöglichen. Ausserhalb dieser Gebiete sind grosse Gewächshäuser im Raum Gäu/Untergäu somit ausgeschlossen. Auslöser für die Studie «Eignungsgebiete für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu/Untergäu» war die Massnahme «Spezielle Landwirtschaftszone für den Gemüsebau» aus der Landwirtschaftlichen Planung (LP) N1-Ausbau Luterbach-Härkingen/Gäu (vgl. RRB Nr. 2019/780 vom 14. Mai 2019). Das Thema Intensivlandwirtschaft wurde auch in der Testplanung «All-Gäu» aufgegriffen: In der Entwicklungsperspektive 2040 ist als Massnahme «Gewächshäuser als nachhaltige Anbauflächen etablieren» festgelegt. Die Ausscheidung der Eignungsgebiete für Gewächshäuser erfolgte mit einer stufengerechten Interessenabwägung: Es wurden landwirtschaftliche, landschaftliche und ökologische Kriterien berücksichtigt, Natur- und Landschaftsschutzaspekte einbezogen sowie Verkehrsanbindung, Erschliessung und Energieversorgung beachtet. Der Solothurner Bauernverband war in die Arbeiten einbezogen, schliesslich wurden die Standortgemeinden konsultiert und die Grundeigentümer informiert. Das Gebiet «Längenbuech, Hofmatt» in Gunzgen schneidet aufgrund der Evaluation und der Interessenabwägung als geeignet ab. Es ist gut erschlossen und durch das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet wenig exponiert. Mit zusätzlichen Handlungsanweisungen im Richtplanbeschluss wird der sorgfältigen Eingliederung und der Abstimmung mit der Wohnzone Rechnung getragen. Voraussetzung für eine Nutzungsplanung ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft. Siedlungstrenngürtel und kommunale Landschaftsschutzzone sind den Vorbehaltsgebieten zugeordnet. Damit kommt die Ausscheidung von «Speziellen Landwirtschaftszonen» nur in Betracht, wenn sich keine Alternativstandorte anbieten und die Interessenabwägung den Standort als besonders geeignet qualifiziert. Solche Gebiete sind also nicht per se ausgeschlossen, sondern können unter Berücksichtigung des landschaftlichen Werts einer Interessenabwägung zugeführt werden.

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu erheben.

2.2.7.4 Beschwerde der Einwohnergemeinde Hägendorf

Die Einwohnergemeinde Hägendorf stellt in ihrer Beschwerde folgende Anträge:

- S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen: Bei der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes Coop Wangen/Rickenbach ist nebst den Präsidien von Wangen und Rickenbach auch Hägendorf zu begrüssen. Es muss zwingend eine funktionierende Entlastungsstrasse (z.B. EROplus) realisiert werden, welche den DTV durch die Gemeinden reduziert.
- S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen: Neue verkehrsintensive Anlagen dürfen nur realisiert werden, wenn dadurch Ortskerne und gewerbliche Ortskerne nicht zusätzlich belastet werden. Die Mehrkosten der Erschliessung für neue und bestehende Verkehrsanlagen müssen gemäss BGS 711.41 kantonale

Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) § 42 Abs. 4 voll zulasten der Verursacher erfolgen.

- S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen: Bei Industriebauten ist eine flächenschonende Bauweise zu ermöglichen. Wo raumplanerisch verträglich, soll eher in die Höhe/Tiefe gebaut werden (raumverträglicher als in die Breite).
- S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen: Es soll im aktuellen Richtplan eine Korridorsicherung für eine Umfahrungsstrasse, inkl. Anschluss an die Industrie Ost Hägendorf, sichergestellt werden.
- Beschluss S-3.3.1: Es ist zu prüfen, ob durch den Endausbau von Coop Wangen, das Areal nicht jetzt schon als publikumsintensive Anlage eingestuft werden soll.
- Beschluss S-3.3.3: Unter 2.7 ist bei den Erläuterungen zu den vier Vorlagen folgendes notiert: «Die Vorhaben müssen mit dem bestehenden Verkehrssystem geplant werden. Sie präjudizieren keinen Ausbau (Neubau) von Strasseninfrastruktur». Das kann so nicht stehen gelassen werden. Insbesondere der Ausbau von Coop Wangen erfordert zwingend ein Verkehrssystem, das die Ortsdurchfahrt durch Hägendorf nicht zusätzlich belastet.
- Beschluss S-3.3.5: Die Formulierung «ohne Wohngebiete übermässig» zu tangieren reicht nicht aus. Es müssen auch gewerbliche Dorfkerne etc. entlastet bzw. möglichst wenig belastet sein. Es muss zudem verankert werden, dass die Mehrkosten der Verkehrserschliessung den Verkehrsverursachenden gemäss GBV § 42 Abs. 4 belastet werden und sich der Bund aufgrund der nationalen Bedeutung an den Kosten wesentlich beteiligt.
- Beschluss S-3.3.6: Die Formulierung «Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete zu tangieren» reicht deutlich nicht aus. Es muss zwingend eine Formulierung der Entlastung der Ortskerne eingefügt werden, auch wenn das keine Wohnzonen sind.
- Beschluss S-3.3.9: Bei jedem der vier Projekte müssen die Mehrkosten der Erschliessung den Verkehrsverursachenden belastet werden. Die Voraussetzung dafür ist der kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.4) § 42 Abs. 4, geschuldet.
- Beschluss V-6.7: Aus Sicht der Einwohnergemeinde Hägendorf ist es wenig sinnvoll, im Nachbardorf einen ÖV-Hub zu realisieren und die Velovorrangroute von Olten herkommend nicht mit dem ÖV-Hub zu verbinden. Die Vorrangroute von Olten nach Hägendorf ist bis zum ÖV-Hub zu verlängern. Die Route soll attraktiv ausgestaltet sein (Allee/Bäume etc.).

Das Bau- und Justizdepartement führte am 5. Juni 2024 mit der Einwohnergemeinde Hägendorf eine Beschwerdeverhandlung durch, die dazugehörige Aktennotiz datiert vom 3. Juli 2024. Anlässlich der Sitzung konnte die Gemeinde ihre Beschwerde mündlich nochmals erläutern, währenddem das Departement seine Sicht darlegte. Kernthema der Beschwerde bildet insbesondere der Verkehr. Die Einwohnergemeinde Hägendorf hält fest, dass die Ortsdurchfahrt von Hägendorf bereits belastet sei; die Situation würde sich mit der Erweiterung der Nationalen Verteilzentrale (NVZ) Coop verschärfen. Es gehe dabei nicht nur um den Lastwagenverkehr, sondern auch um den Personenverkehr, der durch Arbeitspendelnde verursacht werde. Mit jeder Investition in die NVZ Coop würde der Standort weiter zementiert und werde auch zukünftig wachsen. Aus diesem Grund brauche es eine Verkehrslösung. Das Bau- und Justizdepartement stellt fest, dass zum heutigen Zeitpunkt kein tragfähiges Projekt für eine neue Verkehrsinfrastruktur

vorliege. Mit den laufenden Arbeiten zum Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu solle das langfristige Angebot für alle Verkehrsträger ausgewiesen und ein von der Region getragenes Massnahmenpaket festgelegt werden, das die künftigen Entwicklungen aufnehmen könne. Die Massnahmen müssten bewilligungsfähig und finanzierbar sein. Massnahmen mit einem guten Kosten-/Nutzenverhältnis könnten ins Agglomerationsprogramm AareLand aufgenommen und beim Bund zur Mitfinanzierung beantragt werden. Im Agglomerationsprogramm AareLand der 5. Generation werde ein Schwerpunkt beim Thema Logistik gesetzt und eine Teilstrategie Güterverkehr und Logistik erarbeitet. Ziel sei, die Funktionsfähigkeit des Logistikclusters mit einer hohen Siedlungsverträglichkeit zu gewährleisten. Das Departement ist der Ansicht, dass in den Handlungsanweisungen zu den einzelnen Vorhaben (Beschluss S-3.3.9) die Anforderungen für die nachfolgende Planung für die Stufe Richtplanung bereits konkret formuliert seien: Für jedes Vorhaben sei ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Dabei seien die betroffenen Gemeinden geeignet einzubeziehen. Die Vorhaben seien grundsätzlich mit der bestehenden Infrastruktur zu planen. Für die Mitfinanzierung von Anpassungen an Verkehrsinfrastrukturen durch Verursacher bestehen gesetzliche Grundlagen. Auch Anforderungen an die Dichte und Nutzung und damit für eine flächenschonende Bauweise seien in den Handlungsanweisungen enthalten.

Bezüglich Veloverkehr fordert die Gemeinde Hägendorf eine sichere und attraktive Veloroute mit einer direkten Anbindung an den Bahnhof Egerkingen. Dieses Anliegen wird vom Bau- und Justizdepartement entgegengenommen für die weitere Planung. Es hält fest, dass die Linienführung der Routen noch nicht im Detail bestimmt sei; diese würden im Folgeverfahren festgelegt. Die Unterscheidung von Velovorrang- und Velohauptroute sei technischer Natur, da sie auf unterschiedliche Benutzungsfrequenzen ausgerichtet sei. Das Anliegen einer sicheren und attraktiven Veloroute sei auch mit einer Velohauptroute sichergestellt.

Es wird festgehalten, dass die Weiterentwicklung der Nationalen Verteilzentrale NVZ Coop von kantonaler Bedeutung ist. Die Weiterentwicklung ist auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur auszurichten, dabei ist insbesondere auch die Ortsdurchfahrt von Hägendorf zu berücksichtigen. Für die nachfolgende Nutzungsplanung ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erarbeiten, das folgende Themen umfasst: Arealerschliessung, Optimierung der Fahrten, Anbindung ans übergeordnete Verkehrsnetz, Nutzung Schienentransporte, Vermeidung Mehrverkehr durch bewohntes Gebiet/Ortskerne, Anbindung an ÖV sowie ans Velonetz. Dazu gehörend ist ein entsprechendes Controlling festzulegen. Die betroffenen Gemeinden, wie Hägendorf, sind geeignet in die Arbeiten einzubeziehen. Der Forderung der Einwohnergemeinde Hägendorf nach einer Entlastungsstrasse kann nicht nachgekommen werden, da zum heutigen Zeitpunkt kein tragfähiges Projekt vorliegt. Der Kanton ist sich aber der Notwendigkeit eines leistungsfähigen Gesamtverkehrssystems im Raum Gäu/Untergäu bewusst: Zurzeit laufen die Arbeiten für das Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu unter der Federführung des Amts für Verkehr und Tiefbau sowie unter Einbezug der Gemeinden. Nach erfolgter Abstimmung der Ergebnisse und der stufengerechten Interessenabwägung können entsprechende Vorhaben in einer späteren Richtplananpassung räumlich gesichert werden. Um der Bedeutung dieses Konzepts Rechnung zu tragen, wird ein neuer Planungsauftrag im Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen in den Richtplan aufgenommen, der dem Amt für Verkehr und Tiefbau die Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts Olten-Gäu behördenverbindlich überträgt und der festhält, unter welchen Voraussetzungen eine räumliche Sicherung von Vorhaben im kantonalen Richtplan erfolgen kann. Die von der Einwohnergemeinde Hägendorf angeführte Schonung der Ortskerne wird im bestehenden Beschluss zu den Standortkriterien für güterintensive Anlagen ergänzt. Für die Finanzierung von Mehrkosten an Strasseninfrastrukturen bestehen entsprechende gesetzliche Grundlagen. Finanzierungsgrundsätze für eine neue Verkehrsinfrastruktur können hingegen nicht im kantonalen Richtplan festgelegt werden, da es sich beim Richtplan um ein räumliches Koordinations- und Führungsinstrument handelt. Das Thema der flächenschonenden Bauweise ist in den Handlungsanweisungen zu einzelnen Vorhaben (Beschluss S-3.3.9) unter «Dichte und Nutzung» aufgenommen. Bei der Nationalen Verteilzentrale NVZ Coop handelt es sich um eine güterverkehrsintensive Anlage gemäss kantonalem Richtplan. Publikumsintensive Anlagen sind Anlagen mit grossem Publikumsverkehr (Versorgungs- und Dienstleistungszentren sowie Freizeitanlagen). Arbeitspendler

werden nicht darunter verstanden. Dieses Thema ist im zu erarbeitenden Mobilitätskonzept zu behandeln. Bezüglich Veloverkehr werden im Richtplan die Velorouten von kantonaler Bedeutung festgelegt: In Hägendorf werden die Verbindung Olten – Hägendorf als Velovorrangroute und die Verbindung Hägendorf – Oensingen – (Niederbipp BE) als Velohauptroute festgesetzt. Die genaue Linienführung wird in einem nachfolgenden Planungsverfahren festgelegt.

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen, im Übrigen abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu erheben.

2.2.7.5 Beschwerde der Einwohnergemeinde Neuendorf

Die Einwohnergemeinde Neuendorf stellt in ihrer Beschwerde folgende Anträge:

- S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen: Das Verkehrsproblem ist einer der wichtigsten Bestandteile des Richtplanes 2022 und soll somit nicht separat, in einem gesonderten Projekt, zur vorliegenden Richtplananpassung abgehandelt werden. Es muss zwingend Bestandteil des Richtplanes 2022 bleiben. In erster Priorität ist durch den Kanton ein Gesamtverkehrskonzept im Raum Oensingen bis Olten zu erstellen. In diesem soll die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr für diesen Raum konkretisiert sowie das langfristige Angebot für alle Verkehrsträger festgelegt werden. Erst wenn das Gesamtverkehrskonzept rechtsverbindlich verabschiedet worden ist, kann die Planung weiterer anstehender Grossprojekte weiterverfolgt werden.
- S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen: Der Gemeinderat Neuendorf lehnt die Richtplananpassung 2022 für den Bereich S-3.3 Migros-Verteilbetriebe im Gebiet Stegacker vollständig ab.
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen: Durch den Kanton ist eine Gesamtübersicht der Fruchtfolgeflächen zu erstellen. In diesem sogenannten FFF-Inventar ist aufzuzeigen, welche Flächen wo verloren gehen und wo genau diese Flächen effektiv kompensiert werden.
- L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone: Der Gemeinderat hält einmal mehr fest, dass auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Einwohnergemeinde Neuendorf keine Gewächshäuser und auch keine Zwischennutzungen geplant werden dürfen.

Das Bau- und Justizdepartement führte am 20. August 2024 mit der Einwohnergemeinde Neuendorf eine Beschwerdeverhandlung durch, das dazugehörige Protokoll der Einwohnergemeinde Neuendorf datiert vom 21. August 2024, jenes des Amts für Raumplanung vom 10. September 2024. Anlässlich der Sitzung konnte die Gemeinde ihre Beschwerde mündlich nochmals erläutern, währenddem das Departement seine Sicht darlegte. Die Einwohnergemeinde stellt fest, dass sie grossen Widerstand der Bevölkerung gegenüber neuen grossen Vorhaben spüre, welche (Schwer-)Verkehr auslösten. Sie fordert, dass ein Gesamtverkehrskonzept für die Region vorliegen müsse, bevor neue Vorhaben mit erheblichem Verkehrsaufkommen festgelegt würden. Die Entwicklung der grossen Vorhaben und der Verkehrsinfrastruktur müsse zusammengehören. Das Departement hält fest, dass eine unmittelbare Verknüpfung einzelner Vorhaben mit neuen Verkehrsinfrastrukturen nicht zielführend sei. Die Vorhaben, insbesondere die Erweiterung der Migros, lägen an raumplanerisch geeigneten Standorten, der Verkehr würde rasch auf die Autobahn gelenkt, ohne Ortsdurchfahrten zu belasten. Voraussetzung für die Entwicklung sei, dass sie mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur geplant würden. Für alle vier Vorhaben seien für die Nutzungsplanung umfassende Mobilitätskonzepte (inkl. Controlling) zu erarbeiten. Zudem löse jedes Vorhaben für Wohnen und Arbeiten Verkehr aus. Wenn dieser gänzlich unerwünscht sei, dann wäre letztlich keinerlei Entwicklung mehr möglich, weder für kantonale noch kommunale Projekte. In die nachfolgende Planung würden die betroffenen

Gemeinden einbezogen, sofern auf ein gemeinsames Ziel hingearbeitet werden könne. Das Thema Lastenausgleich könne nicht im Richtplan aufgenommen werden, sondern sei auf politischer Ebene zu diskutieren.

Weiter stellt die Einwohnergemeinde Neuendorf fest, dass mit den Vorhaben sowie weiteren Planungen grossflächig Fruchtfolgeflächen beansprucht würden. Es sei nicht klar, wo und wann diese kompensiert würden. Für das Departement ist die Schonung der Fruchtfolgeflächen ein wichtiges Thema und der Erhalt des vom Bund vorgegebenen Mindestumfangs zwingend. Aus diesem Grund werde mit der Richtplananpassung 2022 eine Kompensationsregelung eingeführt. Mit den Trägern von grossen Vorhaben würde deshalb ein eigenes Projekt erarbeitet, um geeignete Bodenaufwertungsflächen zu ermitteln und festzulegen. Die grossen Bodenaufwertungsflächen seien Teil der Richtplananpassung 2023, die im Sommer 2023 öffentlich auflage. Die Kompensation sei – wie in den Handlungsanweisungen zu den Vorhaben im Beschluss S-3.3.9 aufgenommen – in der nachfolgenden Planung umzusetzen: Bis spätestens zur Genehmigung der Nutzungsplanung sei das Kompensationsprojekt nachzuweisen.

Zu den Eignungsgebieten für Gewächshäuser hält das Departement fest, dass damit der Landwirtschaft Perspektiven für eine umwelt- und ressourcenschonende sowie marktkonforme Gemüseproduktion in der Region geboten werden sollen. Für eine weitere Planung müsse in jedem Fall die Grundeigentümerschaft zustimmen, ansonsten werde das Nutzungsplanverfahren nicht aufgenommen.

Anlässlich der Beschwerdeverhandlung wurde vereinbart, dass die Einwohnergemeinde Neuendorf vor dem Hintergrund der an der Beschwerdeverhandlung gewonnen Erkenntnisse nochmals Stellung zu der ursprünglich von ihr vorgebrachten Beschwerde nehmen kann. In ihrem Schreiben vom 24. September 2024 bestätigt die Gemeinde das Festhalten an ihren Anträgen und stellt fest, dass die Prüfung von Alternativen fehle und die Interessenabwägung ungenügend sei. Die Feststellungen beziehen sich auf das im Kapitel S-3.3 festzusetzende Vorhaben im Gebiet Chilchstegacker, Stegacker in den Gemeinden Neuendorf, Egerkingen (Erweiterung der Migros Verteilbetriebe MVB). Diese Rügen erweisen sich im Lichte der nachfolgenden Ausführungen als unbegründet.

Das Bau- und Justizdepartement stellt fest, dass die Migros Verteilbetriebe MVB an diesem Standort bereits seit Jahrzehnten national bedeutende Logistikdienstleistungen erbringe, die fortwährend neuen Bedürfnissen und Herausforderungen angepasst würden. Bei der geplanten Weiterentwicklung handle es sich um eine bauliche und funktionale Erweiterung der bestehenden Infrastruktur, die dazu führe, dass Synergien genutzt werden könnten (Logistikabläufe, Flächenbewirtschaftung, Transportwege). Die Lage des Standorts unmittelbar bei der Autobahnverzweigung Härkingen (Kreuzung der A1 und A2), erschlossen durch den Autobahnanschluss Egerkingen und angebunden ans Schienennetz sei aus übergeordneter raumplanerischer Sicht sehr geeignet für eine verkehrsintensive Anlage. Das Departement weist darauf hin, dass das Gebiet im kantonalen Richtplan als Entwicklungsgebiet Arbeiten mit Schwerpunktnutzung LOG+ (Logistik mit erhöhtem Anteil an ergänzenden Nutzungen) festgelegt sei. Das Erweiterungsgebiet liege in der Reservezone. Für die weitere Planung gelte, die im kantonalen Richtplan in Beschluss S-3.3.9 aufgenommenen Handlungsanweisungen zu berücksichtigen.

Es wird festgehalten, dass die vier Vorhaben (Erweiterungen der Post, der Migros Verteilbetriebe, der Nationalen Verteilzentrale Coop und von F. Murpf AG) von kantonomer Bedeutung sind. Es handelt sich um Erweiterungen von langjährig ansässigen Betrieben. Für die weitere Planung haben sie sich an der bestehenden Verkehrsinfrastruktur auszurichten. Im Richtplan werden für alle Vorhaben Handlungsanweisungen festgelegt, welche in der weiteren Planung zu vertiefen und zu konkretisieren sind. Für den Bereich Mobilität/Verkehr sind hierfür besonders die zu erarbeitenden umfassenden Mobilitätskonzepte zu erwähnen, die folgende Themen umfassen: Arealerschliessung, Optimierung der Fahrten, Anbindung ans übergeordnete Verkehrsnetz, Nutzung Schienentransporte, Vermeidung Mehrverkehr durch bewohntes

Gebiet/Ortskerne, Anbindung an ÖV sowie ans Velonetz. Dazu gehörend ist ein entsprechendes Controlling festzulegen. Falls sich in der weiteren Planung zeigt, dass durch ein Vorhaben Mehrkosten an Strasseninfrastrukturen ausgelöst werden, so bestehen entsprechende rechtliche Grundlagen für die Finanzierung. Der Kanton ist sich der Notwendigkeit eines leistungsfähigen Gesamtverkehrssystems im Raum Gäu/Untergäu bewusst: Zurzeit laufen die Arbeiten für das Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu unter der Federführung des Amts für Verkehr und Tiefbau sowie unter Einbezug der Gemeinden. Nach erfolgter Abstimmung der Ergebnisse und der stufengerechten Interessenabwägung können entsprechende Vorhaben in einer späteren Richtplananpassung räumlich gesichert werden. Um der Bedeutung dieses Konzepts Rechnung zu tragen, wird ein neuer Planungsauftrag im Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen in den Richtplan aufgenommen, der dem Amt für Verkehr und Tiefbau die Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts Olten-Gäu behördenverbindlich überträgt und der festhält, unter welchen Voraussetzungen eine räumliche Sicherung von Vorhaben im kantonalen Richtplan erfolgen kann. Bezüglich Erweiterung der Migros Verteilbetriebe MVB wird festgestellt, dass eine Weiterentwicklung am bestehenden Standort geeignet und sinnvoll ist. Bei der bereits erfolgten weiteren Konkretisierung des Vorhabens (Stand Richtprojekt) zeigte sich, dass durch eine optimale und flächensparende Nutzung landwirtschaftliche Flächen im östlichen Teil des Gebiets im Umfang von 5.7 ha erhalten werden könnten. Dieses Gebiet wird also in der nachfolgenden kantonalen Nutzungsplanung nicht im ursprünglichen Umfang eingezont, sondern wird in der Reservezone verbleiben. Damit kann die ursprünglich vorgesehene Einzonung um knapp ein Drittel verringert werden. Diese Projektoptimierung führt zu einer Schonung der Fruchtfolgeflächen. Die mit dem Vorhaben beanspruchten Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren: Das Vorliegen eines Kompensationsprojekts ist Voraussetzung für die Genehmigung der Nutzungsplanung. Die Einführung der Kompensationsregelungen sind ebenfalls Teil der Richtplananpassung 2022. Bereits früher hat der Regierungsrat das Merkblatt «Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» verabschiedet, das die Grundlage für den Vollzug betreffend Erhaltung der Fruchtfolgeflächen und Kompensationspflicht bildet (vgl. RRB Nr. 2022/1101 vom 5. Juli 2022). Betreffend «Spezieller Landwirtschaftszone» wird an den Eignungsgebieten für Gewächshäuser festgehalten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, in den festgelegten Standorten grossflächig intensive landwirtschaftliche Produktion in Gewächshäusern zu ermöglichen. Neben den Eignungsgebieten im Landwirtschaftsgebiet werden zur Schonung des Kulturlands auch Gebiete im Siedlungsgebiet festgelegt. Diese sind in zukünftige Planungsprozesse im Sinne einer Synergie- oder Zwischenutzung einzubeziehen. Voraussetzung für eine Nutzungsplanung ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft.

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu erheben.

2.2.7.6 Beschwerde der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten stellt in ihrer Beschwerde folgenden Antrag:

Im Kapitel S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen sind die Handlungsanweisungen bei allen vier Vorhaben zu ergänzen:

- Der Mehrverkehr bei den Ortsdurchfahrten der Gäuer Gemeinden ist zu vermeiden und muss durch geeignete Massnahmen entlastet werden.
- Der Schwerverkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten und Durchfahrtsverkehr durch die Gäuer Gemeinden zu verbieten.
- Die Organisation der Betriebsmittel sind auf den Betriebsflächen abzuwickeln und Leerfahrten zu vermeiden.

- Die Nord-Süd und Ost-West Verbindungen sind auf Hauptverkehrsachsen zu beschränken und auf Nebenstrecken zu verbieten.
- Die Mitfinanzierung von entlastenden Verkehrsmassnahmen durch die Verursacher ist nicht auf die Standortgemeinden zu beschränken, sondern regional mitzutragen.

Das Bau- und Justizdepartement führte am 2. Juli 2024 mit der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten eine Beschwerdeverhandlung durch, die dazugehörige Aktennotiz datiert vom 10. September 2024. Anlässlich der Sitzung konnte die Gemeinde ihre Beschwerde mündlich nochmals erläutern, währenddem das Departement seine Sicht darlegte. Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten stellt fest, dass die mit der Richtplananpassung 2022 aufgenommenen Vorhaben nicht nur die Standortgemeinden belasten würden. Der Verkehr gehe nicht nur direkt auf die Autobahn, sondern würde auch das weitere Strassennetz belasten, was insbesondere Liefer- und Personenwagen betreffe. Das Departement hält fest, dass mit der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung auch ein generelles Verkehrswachstum einhergehe. Mit dem in Arbeit stehenden Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu würden nun ein Netzbild der Strassen erstellt und entsprechende Massnahmen und ein Umsetzungsplan erarbeitet. Für die Mitfinanzierung der Infrastruktur durch die Vorhabenträger bestünden gesetzliche Bestimmungen, die aber nur zum Tragen kommen, wenn diese die Verursacher für Ausbauten seien. In den Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.3.9 seien hohe Anforderungen an die weitere Planung der Vorhaben gestellt: So seien umfassende Mobilitätskonzepte mit Zielen inkl. Controlling festzulegen. Ergänzungen zu den einzelnen Vorhaben sehe das Departement nicht. Es könne aber dem Anliegen insofern Rechnung tragen, indem ein neuer Planungsauftrag zum Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu im Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen aufgenommen werde.

Es wird festgehalten, dass die vier Vorhaben (Erweiterungen der Post, der Migros Verteilbetriebe, der Nationalen Verteilzentrale Coop und von F. Murpf AG) von kantonaler Bedeutung sind. Für die weitere Planung haben sie sich an der bestehenden Verkehrsinfrastruktur auszurichten. Im Richtplan werden für alle Vorhaben Handlungsanweisungen festgelegt, welche in der weiteren Planung zu vertiefen und zu konkretisieren sind. Für den Bereich Mobilität/Verkehr sind hierfür besonders die zu erarbeitenden umfassenden Mobilitätskonzepte zu erwähnen, die folgende Themen umfassen: Arealerschliessung, Optimierung der Fahrten, Anbindung ans übergeordnete Verkehrsnetz, Nutzung Schienentransporte, Vermeidung Mehrverkehr durch bewohntes Gebiet/Ortskerne, Anbindung an ÖV sowie ans Velonetz. Dazu gehörend ist ein entsprechendes Controlling festzulegen. Falls sich in der weiteren Planung zeigt, dass durch ein Vorhaben Mehrkosten an Strasseninfrastrukturen ausgelöst werden, so bestehen entsprechende rechtliche Grundlagen für die Finanzierung. Für eine weitergehende finanzielle Beteiligung durch Verursacher gibt es keine Rechtsgrundlagen. Generelle Fahrverbote für Nebenstrassen bzw. Ortsdurchfahrten für Schwerverkehr sind nicht sinnvoll. Der Kanton ist sich der Notwendigkeit eines leistungsfähigen Gesamtverkehrssystems im Raum Gäu/Untergäu bewusst: Zurzeit laufen die Arbeiten für das Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu unter der Federführung des Amts für Verkehr und Tiefbau und unter Einbezug der Gemeinden. Nach erfolgter Abstimmung der Ergebnisse und der stufengerechten Interessenabwägung können entsprechende Vorhaben in einer späteren Richtplananpassung räumlich gesichert werden. Um der Bedeutung dieses Konzepts Rechnung zu tragen, wird ein neuer Planungsauftrag im Kapitel V-2.2 Kantonsstrassen in den Richtplan aufgenommen, der dem Amt für Verkehr und Tiefbau die Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts Olten-Gäu behördenverbindlich überträgt und der festhält, unter welchen Voraussetzungen eine räumliche Sicherung von Vorhaben im kantonalen Richtplan erfolgen kann.

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu erheben.

2.2.7.7 Beschwerde der Einwohnergemeinde Oensingen

Die Einwohnergemeinde Oensingen stellt in ihrer Beschwerde folgende Begehren:

- Beschluss L-1.4.11 sei anzupassen und der Standort Oensingen Fröschenloch ersatzlos zu streichen.
- Eventualiter sei Beschluss L-1.4.11 anzupassen und der Standort Oensingen Fröschenloch als Vororientierung zu erfassen.
- Eventualiter sei Beschluss L-1.4.11 zu ergänzen, dass die Planung zwingend in einem kommunalen Gestaltungsplan nach § 37^{bis} Abs. 3 PBG zu erfolgen hat.

Das Bau- und Justizdepartement führte zusammen mit dem Volkswirtschaftsdepartement am 11. Juli 2024 mit der Einwohnergemeinde Oensingen eine Beschwerdeverhandlung durch, die dazugehörige Aktennotiz datiert vom 10. September 2024. Anlässlich der Sitzung konnte die Gemeinde ihre Beschwerde mündlich nochmals erläutern, währenddem die Departemente ihre Sichtweisen darlegten. Die Einwohnergemeinde Oensingen hält fest, dass sie sich bereits verschiedentlich negativ zu einem möglichen Gewächshausstandort im Gebiet «Fröschenloch» geäußert habe. Ein solches würde sich negativ aufs Ortsbild auswirken. Sie stellt in Frage, ob im Gebiet genügend Potenzial für Abwärmenutzung für ein Gewächshaus bestehe, und ist der Ansicht, dass noch nicht in allen Bereichen genügend Abklärungen vorlägen. Deshalb fordere sie im Eventualantrag allenfalls eine Festlegung in der Abstimmungskategorie Vororientierung. Ausserdem solle die Planungshoheit für das Nutzungsplanverfahren eines Gewächshauses bei der Gemeinde liegen, die Gemeinde verfüge über genügend Erfahrung. Die Departemente sind der Ansicht, dass die mit der Richtplananpassung aufgenommenen Eignungsgebiete alle grundsätzlich geeignet seien und aufgrund der Eigenschaften unterschiedliche Vorzüge hätten. Für die Richtplanung würden stufengerechte Abklärungen vorliegen, vertiefte Abklärungen seien im nachfolgenden Verfahren vorzunehmen. Dies betreffe für das Gebiet «Fröschenloch» insbesondere die Abwärmenutzung. Die Umsetzung könne auch in einem kommunalen Nutzungsplanverfahren erfolgen. Sie könne aber nur angegangen werden, wenn die betroffene Grundeigentümerschaft zustimme. Zudem müsse ein Richtprojekt vorliegen, um das Nutzungsplanverfahren aufzunehmen. Dabei sei die Grösse zu definieren – der minimale Flächenbedarf für ein Gewächshaus betrage drei Hektaren – in Abstimmung mit der Möglichkeit einer nachhaltigen Energienutzung. Ausserdem seien die Lage am Ortseingang mit einer entsprechenden Gestaltung und Eingliederung wie auch der Wildtierkorridor zu berücksichtigen. Die Departemente könnten den Anliegen der Einwohnergemeinde Oensingen insofern nachkommen, indem der Richtplanbeschluss L-1.4.11 zum Eignungsgebiet für Gewächshäuser Fröschenloch, Dünnerfeld mit entsprechenden Handlungsanweisungen für die nachfolgende Planung ergänzt werde.

Zu ergänzen ist an dieser Stelle, dass die beiden Departemente ausdrücklich betonen, dass mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Gewächshäuser der Landwirtschaft in der Region Perspektiven für eine umwelt-, ressourcenschonende und marktkonforme Produktion geboten würden. Das Anliegen sei eine Massnahme aus der Landwirtschaftlichen Planung (LP N1/Gäu). Die Standorte seien aufgrund einer umfassenden regionalen Studie im Raum Gäu/Untergäu evaluiert worden.

An den Eignungsgebieten für Gewächshäuser wird festgehalten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, in den festgelegten Gebieten grossflächig intensive landwirtschaftliche Produktion in Gewächshäusern zu ermöglichen. Ausserhalb dieser Gebiete sind grosse Gewächshäuser im Raum Gäu/Untergäu somit ausgeschlossen. Auslöser für die Studie «Eignungsgebiete für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu/Untergäu» war die Massnahme «Spezielle Landwirtschaftszone für den Gemüsebau» aus der Landwirtschaftlichen Planung (LP) N1-Ausbau Luterbach-Härkingen/Gäu (vgl. RRB Nr. 2019/780 vom 14. Mai 2019). Das Thema Intensivlandwirtschaft wurde auch in der Testplanung «All-Gäu» aufgegriffen: In der Entwicklungsperspektive 2040 ist als Massnahme «Gewächshäuser als nachhaltige Anbauflächen etablieren» festgelegt. Die Ausscheidung der Eignungsgebiete für Gewächshäuser erfolgte mit einer

stufengerechten Interessenabwägung: Es wurden landwirtschaftliche, landschaftliche und ökologische Kriterien berücksichtigt, Natur- und Landschaftsschutzaspekte einbezogen sowie Verkehrsanbindung, Erschliessung und Energieversorgung beachtet. Der Solothurner Bauernverband war in die Arbeiten einbezogen, schliesslich wurden die Standortgemeinden konsultiert und die Grundeigentümer informiert. Das Gebiet «Fröschenloch, Dünnergeld» in Oensingen schneidet aufgrund der Evaluation und der Interessenabwägung als geeignet ab. Besonders hervorzuheben ist die unmittelbare Nähe zur Biogasanlage mit einer möglichen Synergie der Abwärmenutzung. Mit zusätzlichen Handlungsanweisungen im Richtplanbeschluss wird die Nutzung der vor Ort anfallenden Energie/Abwärme als Voraussetzung aufgenommen und eine sorgfältige Eingliederung und der Abstimmung mit dem Ortseingang sowie die Berücksichtigung des Wildtierkorridors festgehalten. An den in den Handlungsanweisungen aufgenommenen nachfolgenden Verfahren wird festgehalten, da sich sowohl eine kommunale wie auch kantonale Nutzungsplanung eignet. Voraussetzung für eine Nutzungsplanung ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft.

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu erheben.

2.3 Hochwasserschutz und Aufwertung Dünnergeld (Oensingen bis Olten)

Bei der Behandlung des kantonsrätlichen Auftrags «Projekt Hochwasserschutz Dünnergeld: Variante Fokus Hochwasserschutz» (KRB Nr. A 0117/2022 vom 22. März 2023) wurde aufgezeigt, wie die geplanten Hotspots bezüglich Flächenverbrauch optimiert werden. Der Bund beurteilte inzwischen die im Kantonsratsbeschluss vorgesehene Verschiebung des Gehölzstreifens im Hotspot «Neumatten» in Oberbuchsiten als nicht bewilligungsfähig. Der Kantonsratsbeschluss sah für diesen Fall vor, dass die Restfläche östlich des geplanten Wildtierübergangs nicht in den Gewässerraum integriert wird. Da diese Restfläche für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung jedoch suboptimal ist, wird die im erwähnten Kantonsratsbeschluss vorgesehene flächenmässige Optimierung des Hotspots «Neumatten» wie folgt angepasst: Der eigendynamische Bereich der Dünnergeld wird um rund 7 m auf eine maximale Breite von 20 m verschmälert. Die daraus resultierende Flächenreduktion zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht der Fläche östlich des geplanten Wildtierübergangs gemäss Kantonsratsbeschluss. Zudem werden die Stillgewässer im heutigen Gehölzgürtel angelegt. Im Rahmen der laufenden Landumlegung N1/Gäu soll die Fläche zwischen dem künftigen Dünnergeldlauf und dem weiterhin bestehenden Gehölzgürtel so arrondiert werden, dass eine effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht wird.

3. Beschluss

3.1 Der kantonale Richtplan wird in den Kapiteln S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen, L-1.2 Fruchtfolgeflächen, L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone, L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung, V-2.2 Kantonsstrassen, V-6 Fuss- und Veloverkehr sowie E-1.1 Oberflächengewässer angepasst. Es wird auf den Richtplantext gemäss Beilage verwiesen.

3.2 Folgende Beschlüsse werden angepasst:

- S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen: S-3.3.6
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen: L-1.2.1, L-1.2.4
- L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone: L-1.4.1, L-1.4.5, L-1.4.6, L-1.4.7, L-1.4.9
- L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung: L-5.7

- V-6 Fuss- und Veloverkehr: V-6.3.

3.3 Folgende Beschlüsse werden neu aufgenommen:

S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen:

S-3.3.9: Der Kanton legt folgende Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Egerkingen, Härkingen: Langacker (Erweiterung), Altgraben, Steinrisi, Karlislöcher (bestehend)

Handlungsanweisungen: Es handelt sich um die bestehenden sowie die Erweiterung der Anlagen der Post AG (Regionales Paketzentrum). Für die weitere Planung gilt:

- Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen,
- Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen,
- Fruchtfolgeflächen: FFF sind zu schonen und beanspruchte FFF sind flächengleich zu kompensieren,
- Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr (insbesondere an den Bahnhof Egerkingen) und ans Velonetz anzuschliessen, der Bahnanschluss für Güterverkehr ist optimal auszunutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen,
- Störfallvorsorge: Die Bevölkerung und die Umwelt sind vor schweren Schädigungen zu schützen und es sind entsprechende Massnahmen vorzukehren,
- Grundwasser: Die Anliegen des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen,
- Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser.

Hägendorf: Ester matt

Handlungsanweisungen: Es handelt sich um eine Zentralisierung und Optimierung sowie Erweiterung der F. Murpf AG. Für die weitere Planung gilt:

- Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen,
- Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und

Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen,

- Fruchtfolgeflächen: FFF sind zu schonen und beanspruchte FFF sind flächengleich zu kompensieren,
- Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und an den öffentlichen Verkehr und ans Velonetz anzuschliessen, ein Bahnanschluss für den Güterverkehr ist zu prüfen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr auf der Ortsdurchfahrt Hägendorf und durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen,
- Grundwasser: Die Anliegen des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen,
- Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser.

Neuendorf, Egerkingen: Chilchstegacker, Stegacker

Handlungsanweisungen: Es handelt sich um eine Erweiterung der Migros Verteilbetriebe MVB. Für die weitere Planung gilt:

- Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen,
- Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen,
- Gebiet Chilchstegacker Ost: Das Gebiet in Bahnhofsnähe ist hinsichtlich Dichte und Nutzung sowie Verkehr und Mobilität besonders sorgfältig zu gestalten und abzustimmen mit der Funktion des zukünftigen Fernverkehrshalts und der «Neuen Mitte» gemäss Testplanung «All-Gäu»,
- Fruchtfolgeflächen: FFF sind zu schonen und beanspruchte FFF sind flächengleich zu kompensieren,
- Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr (insbesondere an den Bahnhof Egerkingen) und ans Velonetz anzuschliessen, der Bahnanschluss für Güterverkehr ist optimal auszunutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen,
- Störfallvorsorge: Die Bevölkerung und die Umwelt sind vor schweren Schädigungen zu schützen und es sind entsprechende Massnahmen vorzukehren,
- Grundwasser: Die Anliegen des Gewässerschutzes sind zu berücksichtigen,

- Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser,
- die Erdgashochdruckleitung Strecke 220 Oberbuchsitzen-Suhr ist zu berücksichtigen.

Wangen b.O., Rickenbach: Husmatt

Handlungsanweisungen: Es handelt sich um eine Erweiterung der Nationalen Verteilzentrale (NVZ) Coop. Für die weitere Planung gilt:

- Bestehende Areale: Die Flächen sind bestmöglich auszunutzen,
- Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche ist auszuschöpfen,
- Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr und ans Velonetz anzuschliessen, der Bahnanschluss für Güterverkehr ist optimal auszunutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge (Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zu erstellen,
- Störfallvorsorge: Die Bevölkerung und die Umwelt sind vor schweren Schädigungen zu schützen und es sind entsprechende Massnahmen vorzukehren,
- Klima/Energie/Ressourcen: klimaoptimierte Bauten und Anlagen (Durchlüftung, Versickerung, Begrünung), effiziente Energienutzung, Einsatz erneuerbarer Energien, nachhaltiger Umgang mit Wasser.

L-1.2 Fruchtfolgeflächen:

L-1.2.2: Bei einer Beanspruchung von FFF ist nachzuweisen, dass: der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann, der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird und die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.

L-1.2.3: Werden FFF von mehr als 2'500 m² für eine Planung oder ein nichtzonenkonformes Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Aufwertung von anthropogen degradierten Böden.

L-1.2.5: Der Kanton (Amt für Raumplanung) erstattet dem Bundesamt für Raumentwicklung und dem Kantonsrat vierjährlich Bericht über Lage, Umfang und Qualität der inventarisierten FFF. Die Berichterstattung kann ins Richtplancontrolling integriert werden (vgl. Beschlüsse A-6.1.1 und A-6.1.2).

L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone:

L-1.4.11: Der Kanton legt folgende Eignungsgebiete für Gewächshäuser fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Gemüsebau als Hauptnutzung

Gunzgen: Längenbuech, Hofmatt

Handlungsanweisungen: Bauten und Anlagen sind sorgfältig einzugliedern und mit der Wohnzone abzustimmen.

Egerkingen: Neumatten

Handlungsanweisungen: Das Gebiet ist von Osten (Autobahn A2) zu entwickeln, Gebäude und Anlagen haben einen Abstand von 200 m zur westlich angrenzenden ÖBA einzuhalten und sind sorgfältig einzugliedern. Das Gewächshaus ist als Vorzeigebispiel zu gestalten und das Areal nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Oberbuchsiten: Muermatten

Handlungsanweisungen: Das Gebiet liegt am Rand des Wildtierkorridors SO 9 Kestenholz: Dessen Funktionalität ist zu erhalten und Eingriffe sind mit geeigneten Massnahmen, wie z.B. Leitstrukturen, zu kompensieren. Die ISOS-Erhaltungsziele des Dorfs Niederbuchsiten sind zu berücksichtigen. Bei der Planung ist die SBB miteinzubeziehen.

Oensingen: Fröschenloch, Dünnerfeld

Handlungsanweisungen: In der weiteren Planung ist die Nutzung der vor Ort anfallenden Energie/Abwärme nachzuweisen und eine sorgfältige Gestaltung und Eingliederung der Bauten und Anlagen abgestimmt auf die Lage am Ortseingang vorzunehmen. Das Gebiet liegt am Rand des Wildtierkorridors SO 9 Kestenholz: Dessen Funktionalität ist zu erhalten und Eingriffe sind mit geeigneten Massnahmen, wie z.B. Leitstrukturen, zu kompensieren.

Handlungsanweisungen für alle Gebiete: Bei konkretem Bedarf ist von der Gemeinde oder dem Kanton in einem Nutzungsplanverfahren (Gestaltungsplan) eine «Spezielle Landwirtschaftszone» auszuscheiden.

Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung

Egerkingen, Härkingen, Neuendorf: Widenfeld

Egerkingen, Neuendorf: Chilchstegacker, Stegacker

Härkingen: Fuchsmatten, Pfannenstiel, Welschmatt

Oensingen: Garwiden

Handlungsanweisungen: Die Möglichkeit der Synergie- oder Zwischennutzung ist in zukünftigen Planungsprozessen einzubeziehen.

V-2.2 Kantonsstrassen:

V-2.2.6: Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) erarbeitet ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Dabei wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Perimeters das

langfristige Angebot (Zeithorizont 2050) der Region für alle Verkehrsträger (Strasse, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr) festgelegt und die entsprechenden Massnahmen evaluiert. Die räumliche Sicherung der Vorhaben im kantonalen Richtplan erfolgt, wenn die entsprechende Abstimmung und Koordination vorgenommen sind.

V-6 Fuss- und Veloverkehr:

V-6.2: Der Kanton sorgt in Absprache mit den Gemeinden für ein zusammenhängendes, qualitativ hochwertiges Netz aus Velorouten von kantonomer Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohaupttrouten). Die Velorouten von kantonomer Bedeutung werden durch das bestehende Netz aus den kommunalen Velorouten, dem kantonalen Basisnetz und den Velolandrouten (SchweizMobil) ergänzt.

V-6.4: Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) erstellt die Velorouten von kantonomer Bedeutung. Sie werden im Rahmen eines nachgelagerten Planungsverfahrens umgesetzt.

V-6.7: Der Kanton legt folgende Velorouten von kantonomer Bedeutung fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Velovorrangrouten

V 1: Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE): Abschnitte Solothurn – Bellach und Bettlach – Grenchen

V 2: Solothurn – Subingen

V 3: Solothurn – Rechterswil

V 4: Solothurn – Langendorf

V 5: Olten – (Aargau AG – Zofingen AG)

V 6: Olten – Däniken – Schönenwerd – (Aargau AG – Lenzburg AG)

V 7: Olten – Hägendorf

V 8: (Aesch BL) - Dornach – (Münchenstein BL)

Velohaupttrouten

Kreis 1:

H 101: Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE)

H 102: Solothurn – Flumenthal – (Wiedlisbach BE)

H 103: Ring Solothurn (St. Katharinen – Kantonsschule – Dreibeinskreuz – Bahnhof)

H 104: Oberdorf – Bellach

H 105: Grenchen – (Arch BE)

H 106: Biberist – Lohn-Ammannsegg – (Bätterkinden BE)

H 107: Biberist/Gerlafingen – Derendingen – Luterbach (Attisholz) – Riedholz/Feldbrunnen-St. Niklaus

H 108: Subingen – Aeschi – (Herzogenbuchsee BE)

H 109: Deitingen – Subingen/Derendingen

H 110: (Wangen a.A. BE) – Deitingen – Luterbach – Zuchwil – Solothurn

Kreis 2:

H 201: Oensingen – Balsthal

H 202: Balsthal – Laupersdorf

H 203: Hägendorf – Oensingen – (Niederbipp BE)

H 204: Olten – Trimbach

H 205: Olten – Winznau – Schönenwerd

H 206: Stüsslingen/Lostorf – Winznau

H 207: Lostorf – Erlinsbach – (Aarau AG)

Kreis 3:

H 301: Dornach – (Arlesheim BL)

H 302: Rodersdorf – Flüh – Bättwil – (Therwil BL)

H 303: Bättwil – Witterswil – (Ettingen BL)

H 304: Büsserach – Breitenbach – (Brislach BL)

H 305: Breitenbach – (Laufen BL)

V-6.8: Der Kanton legt folgende Velorouten von kantonaler Bedeutung fest (Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):

Velovorrangrouten

V 1: Solothurn – Grenchen – (Biel/Bienne BE): Abschnitt Bellach – Bettlach

Handlungsanweisung: Die Ziele der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen–Solothurn sind zu berücksichtigen.

E-1.1 Oberflächengewässer:

E-1.1.6: Der Kanton legt folgendes Vorhaben für den Hochwasserschutz und die Aufwertung fest (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Dünnern und Bipperbach: Oensingen, Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Neuendorf, Egerkingen, Härkingen, Gunzgen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach, Wangen b.O., Olten

Handlungsanweisungen:

- Basis bildet das Vorprojekt der Variante «Ausbauen und Aufwerten» (Hochwasser HQ100 inklusive Freibord durchleiten).
 - Die Massnahmen beinhalten, wo möglich und verhältnismässig, eine umfassende Kapazitätserweiterung und naturnahe Gestaltung der Dünnern auf dem gesamten Streckenabschnitt.
 - In erster Priorität erfolgen die Kapazitätserweiterungen durch ein Verbreitern der Flusssohle und Abflachen der Uferböschungen.
 - In zweiter Priorität erfolgen die Kapazitätserweiterungen bei beengten Platzverhältnissen (z.B. im Siedlungsraum) mit Ufererhöhungen, Uferversteilungen oder mobilen Massnahmen.
 - Die auf dem Gebiet der Stadt Olten vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen werden in der nachfolgenden Planung zusammen mit den Stadtbehörden optimiert und auf die ortsbaulichen und freiräumlichen Gegebenheiten sowie die Gebietsentwicklung abgestimmt.
 - Bestandteil des Vorhabens sind zudem vier Hotspots: Zwei für die Natur (Oberbuchsiten: Neumatt und Wangen bei Olten: Chrummatt) und zwei für die Naherholung (Oensingen: Äussere Klus und Hägendorf, Kappel: Grossmatt).
 - Bei der weiteren Planung sind: den Anliegen des Kulturlandschutzes grösstmöglich Rechnung zu tragen, beanspruchte Fruchtfolgeflächen flächengleich zu kompensieren, den Anliegen des Ortsbildschutzes (ISOS), der Archäologie wie auch des Grundwasserschutzes gebührend Rechnung zu tragen, das kantonale Naturreservat Dünnerlauf zu berücksichtigen, das Konzept Erholung und Natur als Grundlage zu vertiefen sowie weitere Planungen und Vorhaben im direkten Umfeld einzubeziehen.
 - Die im Rahmen der kantonsrätlichen Debatte zum Vorprojekt vereinbarten Projektoptimierungen sind zu berücksichtigen (vgl. dazu RRB Nr. 2023/21 vom 10. Januar 2023 sowie KRB Nr. A 0117/2022 vom 22. März 2023). Angesichts der nicht bewilligungsfähigen Verschiebung des Gehölzstreifens im Hotspot Neumatten, Oberbuchsiten, wird die Restfläche angrenzend an den Wildtierkorridor aufgrund der schlechten landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit in den Gewässerraum der Dünnern integriert. Als Ausgleich wird der eigendynamische Bereich um rund 7 m auf 20 m verschmälert.
 - Die nachfolgende Planung erfolgt abschnittsweise mit kantonalen Nutzungsplänen. Der Kanton Bern ist in die weitere Planung am Bipperbach einzubeziehen. Ausserdem sind die Massnahmen mit der Aussenstelle Oensingen des VBS und im Bereich des Bahntechnikcenters Hägendorf und bei Massnahmen, die Bahnquerungen tangieren, mit den SBB abzustimmen.
- 3.4 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 18. März 2024 wird bezüglich Eventualantrag im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
- 3.5 Die Beschwerde der Gemeinde Fulenbach vom 17. März 2024 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
- 3.6 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Gunzgen vom 15. März 2024 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

- 3.7 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Hägendorf vom 14. März 2024 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im Übrigen abgewiesen.
- 3.8 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Neuendorf vom 14. März 2024 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
- 3.9 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten vom 15. März 2024 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
- 3.10 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Oensingen vom 15. März 2024 wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
- 3.11 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Kantonaler Richtplan, Anpassungen 2022, Richtplantext

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Umwelt
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen (**Einschreiben**)
 Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach (**Einschreiben**)
 Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen (**Einschreiben**)
 Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf (**Einschreiben**)
 Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf (**Einschreiben**)
 Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten (**Einschreiben**)
 Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen (**Einschreiben**)
 Medien Sperrfrist: Montag, 5. Mai 2025, 10.00 Uhr (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)